

SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

den Parteien

1. _____ anwaltlich vertreten durch

2. _____ anwaltlich vertreten durch

und dem Schlichter

sowie dem/den beisitzenden Schlichter(n) *)

*) Soweit im nachfolgenden Text von einem Schlichter gesprochen wird, gelten die Regelungen für den Fall, daß beisitzende Schlichter mitwirken, auch für diese.

1. Die vorstehend genannten Parteien vereinbaren hiermit, ein Schlichtungsverfahren gemäß der Verfahrens- und Schlichtungsordnung vom 01.04.1999 der gemeinsamen Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth und des Bayreuther Anwaltvereins e.V. zur Beilegung kaufmännischer Streitigkeiten durchzuführen. Sie beauftragen hiermit den Schlichter/die Schlichter hinsichtlich der zwischen den Parteien entstandenen Streitigkeiten mit folgender Kurzbeschreibung

tätig zu werden. Der Schlichter erklärt sich seinerseits bereit, das Schlichtungsverfahren durchzuführen.

2. Die Parteien und der Schlichter (nachfolgend Beteiligte) vereinbaren hiermit die Geltung der Verfahrens- und Schlichterordnung der Schlichtungsstelle der IHK und des Anwaltvereins zur Beilegung kaufmännischer Streitigkeiten.

3. Der Schlichter erklärt, daß keine Tatsachen vorliegen, die seine Neutralität beeinträchtigen oder die nach § 4 der Verfahrensordnung seine Tätigkeit ausschließen.

4. Die Beteiligten übernehmen hiermit ausdrücklich die in der Verfahrensordnung aufgezählten Pflichten der Parteien bzw. des Schlichters als persönliche Verpflichtung, insbesondere die Pflicht zur Neutralität und Verschwiegenheit gemäß § 4, die Pflicht zur Zahlung der Kosten gemäß § 7 und zur Förderung des Verfahrens gemäß § 1 Ziffer 3 Satz 3 der Verfahrensordnung.

5. Für den Fall, daß die Parteien anwaltlich vertreten sind, wird eine Streitbeendende Vereinbarung als Anwaltsvergleich abgeschlossen.

6. Die Verjährung der in diesem Schlichtungsverfahren befangenen Ansprüche wird, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten ist, ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis drei Monate nach Beendigung dieses Schlichtungsverfahrens gehemmt. Das Schlichtungsverfahren ist zu dem Zeitpunkt beendet, indem eine Einigung zustande kommt, der anspruchstellenden Partei die Mitteilung des Schlichters über das Scheitern des Verfahrens gemäß § 8 Ziffer 9 der Verfahrensordnung zugeht oder das förmliche Scheitern des Verfahrens gemäß § 8 Ziffer 10 der Verfahrensordnung mitgeteilt wird.

7. Die Haftung des Schlichters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8. Jeder Beteiligte kann das Schlichtungsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich einseitig beenden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die bis zur Beendigung entstandenen Kosten der Geschäftsstelle und der/des Schlichter(s) gemäß § 7 Ziffer 8 der Verfahrensordnung zu tragen.
